

RS Vwgh 2002/9/17 99/01/0387

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.2002

Index

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

SPG 1991 §27a idF 1996/201;

SPG 1991 §48a idF 1996/201;

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat gänzlich außer Acht gelassen, dass die Überwachung gemäß § 48a in Verbindung mit § 27a SPG 1991 nur für den Fall angeordnet werden darf, dass der Verantwortliche keine zumutbaren Vorkehrungen zur Schutzgewährung zu treffen bereit oder in der Lage ist. Ob diese Voraussetzung angesichts der vom Beschwerdeführer - gemäß dem veranstaltungsrechtlichen Genehmigungsbescheid - beizustellenden Ordnern zu verneinen gewesen wäre, lässt sich der Begründung des angefochtenen Bescheides nicht entnehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999010387.X04

Im RIS seit

29.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at